

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

beugt werden können, wenn die Bedürftigen sich nicht scheuen, sich rechtzeitig an die Armenbehörden zu wenden, aus Angst vor einer Wegnahme der Kinder.

Um so wichtiger ist es nun, daß die Vormundschaftsbehörden im Interesse der Kinder die Aufgaben, zu denen sie die Kompetenz besitzen, erfüllen und erfüllen können.

(Fortsetzung folgt.)

**Appenzell A.-Rh. Herisau.** Bürgerliche Armenpflege. Der Voranschlag pro 1921 lautete auf eine Ausgabensumme von insgesamt Fr. 113,090.—, es mußten dann aber zufolge der allgemeinen Krisis Fr. 128,354.27 aufgewendet werden. Aus der Gemeindekasse wurden hieran Fr. 93,242.34 bezo gen. Es gingen Fr. 4651.73 mehr Rückzahlungen ein, als vorgesehen waren, so daß schließlich eine Budgetüberschreitung von Fr. 10,613.24 eintrat. Die gewöhnlichen Unterstützungen (an bar oder in natura) erreichten den Betrag von Fr. 46,477.79, in welchen sich 130 Bürgerfamilien und Einzelpersonen von und in Herisau und 158 Herisauer Familien und Einzelpersonen auswärts wohnend, teilen. Von den übrigen Positionen bildet die Versorgung in der Heil- und Pflegeanstalt den Hauptposten. Es mußten hiefür Fr. 27,701.55 aufgewendet werden. Durchschnittlich waren 23 Patienten in dieser Anstalt. Auf teilweise Rechnung der Armenkasse waren am 31. Dezember im Waisenhaus untergebracht: 24 Knaben und 22 Mädchen, alles Halbwaisen oder Kinder von zum Erziehen unfähigen Eltern. Im Kinderheim sind versorgt 4 Mädchen und 3 Knaben, anderweitig ver kostgeldet 6 Mädchen und 4 Knaben. Für Spitalverpflegung mußten Fr. 9839.30 ausgegeben werden, für Arzt und Apotheke Fr. 1629.25, für Taubstumme und schwachsinnige Bildung Fr. 2306.25 und für Versorgung in Besserungsanstalten Fr. 3191.95.

Für die „wohrtliche Armenpflege“ wurden in 85 Fällen Fr. 10,461.53 ausbezahlt. 23 Familien und Einzelpersonen aus Konkordatskantonen erhielten hie von Fr. 5550.30. Rückvergütet wurden hieran Fr. 2054.75, so daß Fr. 3495.55 ungedeckt blieben. Die Konkordatsfälle verteilen sich auf folgende Kantone: Bern 6, Appenzell S.-Rh. 5, Aargau 4, Tessin und Luzern je 2, Schwyz, Baselstadt, Graubünden und Solothurn je 1 Fall. Für in Konkordatskantonen wohnende Herisauer Bürger mußten in 4 Fällen (3 Baselstadt, 1 Bern) Fr. 1770.50 bezahlt werden, daran hatte Herisau Fr. 716.05 zu vergüten. Weniger die für das Konkordat gehabten Ausgaben, als vielmehr unliebsame Erfahrungen bezüglich zu weitgehender Bestimmungen und willkürlicher Auslegung einzelner Artikel des Konkordatsreglements veranlaßten den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. zum Austritt aus dem interkantonalen Konkordat auf den 31. Dezember 1922<sup>1)</sup>.

J. Sch.

1) Der Schluß des Berichts ist aus Versehen bereits auf Seite 88 unten unter Appenzell S.-Rh. abgedruckt.

## Stelle gesucht

für 43-jährige Frau, am liebsten für Nachhilfearbeit in größerer Küche.  
Auskunft erteilt das evangel. Pfarramt Schlatt (Thurgau). 9

Den

10

## Spangler- und Instillationsberuf

Kann ein starker, braver Jüngling gründlich erlernen bei G. Zulauf,  
Spenglerei, Brugg (Aargau).

## Interkantonales Armenrecht

Von Dr. rer. pol. Ed. Gubler -- 6 Fr.

Das Buch erörtert nicht nur streng wissenschaftlich, objektiv und vorurteilslos eine aktuelle Tagesfrage eingehend, sondern es muss ihm auch als einer umfassenden Darstellung des geltenden Rechts und seines zielbewussten Ausbaues für die armenpflegerische Praxis bleibender Wert zuerkannt werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie vom

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.